

# Wie Europa den Hirschkäfer schützt

Die Ausweisung neuer FFH-Schutzgebiete sorgt in vielen Gemeinden des Landkreises für Verunsicherung und Ärger

BZ 22.5.04

VON UNSERER MITARBEITERIN  
SILVIA FALLER

**FREIBURG.** Groß ist die Verunsicherung in den Kommunen und unter den Landwirten durch die Nachmeldung von teilweise großen Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) der Europäischen Union, wonach europaweit ein Netz von natürlichen und naturnahen Lebensräumen ausgewiesen werden soll.

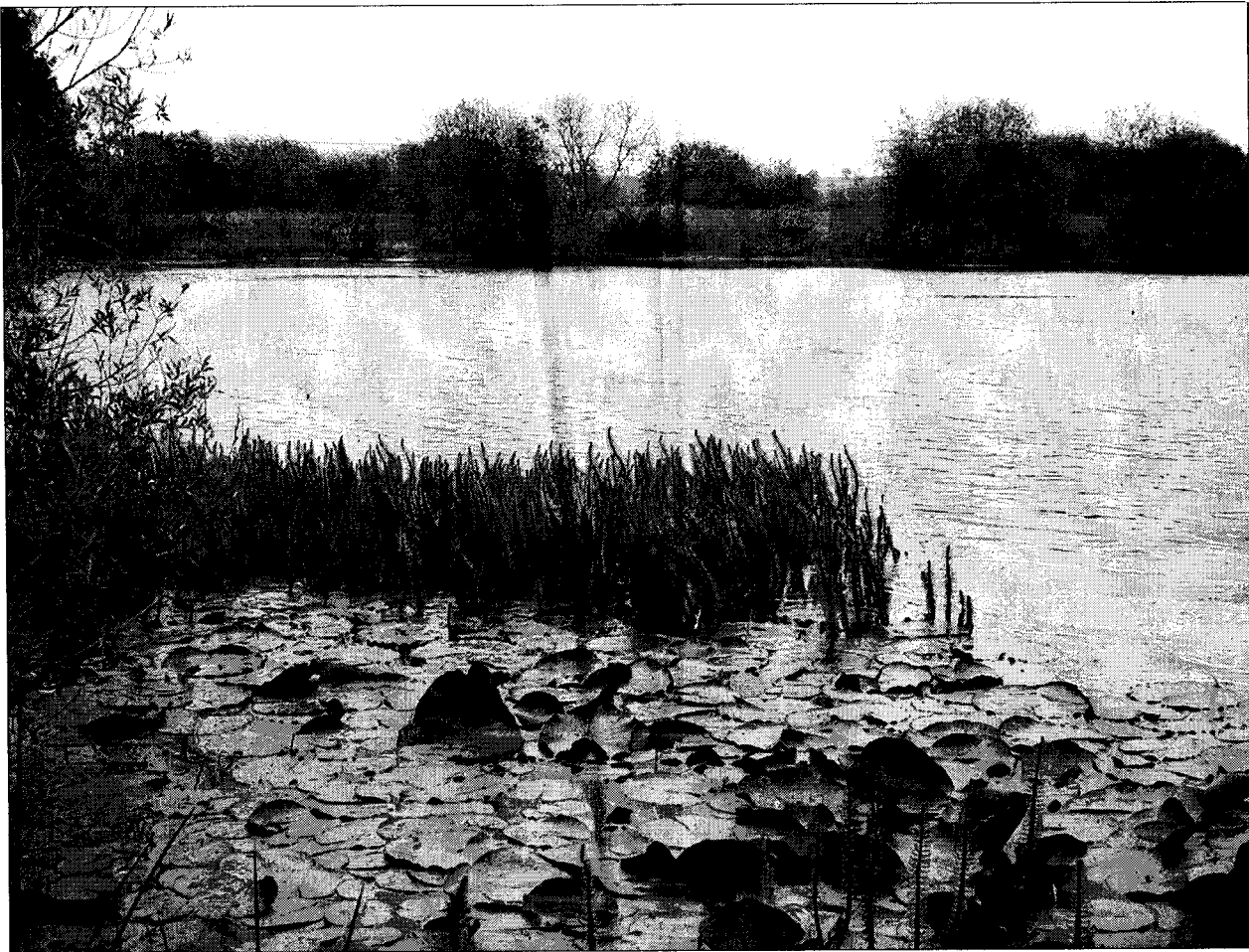
Bereits 1992 haben die Mitgliedstaaten dies beschlossen. Diese Lebensräume bilden zusammen mit den Gebieten der 1979 erlassenen Vogelschutzrichtlinie das europäische Schutzgebietsverbundsystem Natura 2000. Was passiert in diesen Gebieten? Nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung? Fragen, die in den zurückliegenden Tagen und Wochen häufig in Sitzungen der Gemeinderäte gestellt wurden.

Ob die bisherige landwirtschaftliche und waldbauliche Nutzung auch künftig noch möglich sein wird, beschäftigt beispielsweise Ratsmitglieder und Landwirte im Glottertal, die der Ausweisung eines Gebietes an den Hängen des Kandels entgegensehen. Und auf der Gemarkung Schelings im Kaiserstuhl sorgen sich Winzer, ob eine geplante Flurneuordnung durchgeführt werden kann. Der Schelinger Kirchberg, dessen Rebstücke nicht vollständig befahrbar sind und deshalb weitgehend von Hand bearbeitet werden müssen, liegt innerhalb eines FFH-Gebietes mit einer Fläche von rund 400 Hektar. Der Lebensraumtyp „kalkreicher Magerrasen“ soll dort bewahrt bleiben. In Gottenheim beschäftigt sich der Gemeinderat mit der Frage, ob die Ausweisung eines Feuchtgebietes die von der Gemeinde favorisierte Trasse für die neue Bundesstraße 31 West gefährden könnte.

## Lebensraumtypen im Bestand sichern

Derzeit läuft die Anhörung der Gemeinden durch die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Vorgeschlagen wurden die Flächen von der Forstverwaltung – in den Forsteinrichtungswerken sind die jeweiligen Pflanzengesellschaften genauestens beschrieben und verzeichnet –, von der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe und von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungspräsidium.

Wesentliche Grundlage sind Kenntnisse über die ökologische Wertigkeit von Lebensräumen aus Kartierungen, die vorgenommen wurden im Zusammenhang mit der Ausweisung von Biotopen nach Paragraph 24 a des Landesnatur-



Der Gottenheimer Angelweiher und seine Umgebung sollen FFH-Gebiet werden.

FOTO: SILVIA FALLER

schutzgesetzes, aber auch großflächige Untersuchungen in besonders wertvollen Gebieten wie im Kaiserstuhl und auf dem Feldberg.

Die FFH-Richtlinie ist verbindlich für die Mitgliedstaaten. Durch diese Richtlinie soll erreicht werden, dass bestimmte Lebensraumtypen wie beispielsweise Borstengrasrasen im Hochschwarzwald, Flachland-Mähwiesen oder auch bestimmte Buchenwaldtypen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Richtlinie unterscheidet in Baden-Württemberg 51 unterschiedliche Lebensraumtypen. Auch geht es darum, einzelne Arten zu schützen, in Baden-Württemberg sind es 53 Pflanzen- und Tierarten. Beispiele aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sind die Bechsteinfledermaus – sie kommt an den Westhängen des Schwarzwaldes, auch am Roskopf vor –, der Hirschkäfer oder der Wiesenknopf-Bläuling, eine Schmetterlingsart, die absolut auf den blau blühenden Wiesenknopf spezialisiert ist.

„Die Gebiete werden großflächig ausgewiesen, denn nur dann ist ein Schutz gewährleistet“, erklärt Wolfgang Kramer aus der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Grenzen wurden dort gezogen, wo um den ökologisch hochwertigsten Kernbereich die Ausprä-

gung des betreffenden Landschaftstypus ein Ende findet, etwa durch eine andere Nutzung, durch einen Bachlauf oder eine Straße.

In den Jahren 2005 und 2006 werden nach Auskunft von Wolfgang Kramer Pflege- und Entwicklungspläne für die FFH-Gebiete erstellt. Basis sind Bestandsaufnahmen der Tier- und Pflanzengesellschaften. „Dann erst können wir sagen, ob die Nutzung verändert werden muss“, so Kramer.

## Ufervegetation gegen Straßenbau

„Wir erwarten, dass die Flächen in den meisten Fällen so wie bisher bewirtschaftet werden können. Denn die hergebrachte Form und Methode der Landbewirtschaftung hat die Lebensraumtypen ja hervorgebracht. Es darf aber nicht zu einer schleichenden Entwertung der Gebiete kommen.“

Auch dürfte in den Schutzgebieten die Düngeintensität nicht verändert werden. Der Nährstoffgehalt der Böden beeinflusst in hohem Maß die Pflanzen- und damit auch die Tiergesellschaften. Der Maßgabe, dass es nicht zu einer Abwertung kommen darf, unterliegt auch das Flurneuordnungsverfahren in Schelings. Daher werden sich die Planer im

Freiburger Amt für Flurneuordnung von Anfang an eng mit der Naturschutzverwaltung abstimmen. Die FFH-Ausweisung wird das Verfahren also nicht verhindern.

Da in Gottenheim der Verlauf der neuen Bundesstraße noch gar nicht bestimmt ist, lasse sich, so Wolfgang Kramer, derzeit nicht sagen, ob die Ausweisung des Feuchtgebietes die Planung beeinträchtigt. „Wir wollen den Bau dieser Straße nicht behindern, aber es geht in Gottenheim darum, einen in der Umgebung Freiburgs einzigartigen Bestand einer speziellen Ufervegetation zu schützen.“

Das Gebiet sollte sehr weitläufig ausgewiesen werden, weil diese Pflanzengesellschaft mit der extrem seltenen Art Salzbummel an den Ufern eines Weiher und seiner Zuflüsse gedeiht. Eine sorgfältige Abwägung steht daher bevor.

Darauf können sich Bauträger und Kommunen, die Baugebiete in der Nähe von FFH-Gebieten entwickeln wollen, generell einstellen: Die Anhörungen werden komplizierter, ökologische Ausgleichsmaßnahmen aufwändiger und sollte ein Ausgleich nicht vollständig gelingen oder ein FFH-Gebiet in seinem Kern beeinträchtigt werden, entsteht der Zwang zu alternativen Planungen.